# Kreis=Blatt

des

# Königlich=Preußischen Landraths

zu Thorn.

Nro. 46. Freitag, den 14. November 1845.

## Verfügungen und Bekanntmachungen des Königl. Landraths.

No. 154. JN. 1247R.

Nachdem durch das Einrücken des bisherigen Kreisschreiber Preuß in den unmittelbaren Staatsdienst, die auf ihn gefallenen Wahlen zum gemeinschaftlichen Orts=Erheber der Klassensteuer für einen Theil des hiesigen Kreises, ihre Wirkung verloren, und da ferner die übrigen diesfällig abgehaltenen Wahlen, (bis auf 5 nur bedingungsweise genehmigte hinsichts deren specielle Verfügungen ergehen werden) theils wegen essentieller, theils wegen formeller Mängel, die Bestätigung der Königlichen Regierung nicht erhalten haben, sollen nunmehr höherer Anordnung zufolge, schleunigst anderweite Wahlen abgehalten werden.

Die Wohllöbl. Dominien, Orts=Vorstände und Schulzen=Aemter werden demzufolge veranlaßt, diese Wahlen in ihren Geschäfts=Bereichen ohne allen Verzug abzuhalten und die afzunehmenden Verhandlungen

I. aus den Kämmerei=Ortschaften, an den hiesigen Magistrat,

II. aus den Königl. Amts=Dörfern und Vorwerken an das hiesige Königl. Domainen=Rent=Amt,
von welchen Behörden sie mir dann gesammelt mit einem speziellen Gutachten über die Qualifikation der zu erwählenden Erheber versehen, zugehen,

III. von den adlichen Gütern und adlichen Bauerndörfern und Königl. Domainen=Vorwerken direct an mich,

einzureichen.

Zum Anhalte und zur genauen Berücksichtigung bei dem vorzunehmenden Wahlverfahren, werden im höhern Auftrage die nachstehenden Bemerkungen, Erläuterungen und Vorschriften mitgetheilt.

1) Gegenstand der Wahl ist die Ernennung eines Individuums, welches
die Klassen= und Gewerbesteuer, die Landarmen= und Hebammengelder, an Ort und Stelle von jeder einzelnen steuerpflichtigen Person oder Haushaltung erhebt, und die erhobenen Beträge demnächst zur Königl. Kreis=Kasse abliefert.

2) Vorzüglich ist dahin zu wirken, daß Orts=Rezepturen eingerichtet werden, daß nämlich für jeden Ort ein besonderer Erheber bestellt wird; was der eigentlich gesetzliche Hebungs=Modus ist.

3) Die Wahlen sind überall von den Gemeinden, in ihrer Mitte, unter Leitung der Ortsbehörde abzuhalten.

In den adlichen Bauerndörfern werden die betreffenden Dominien die dazu etwa unfähigen Schulzen, so viel als erforderlich ist, unterstützen.

(Zwölfter Jahrgang.)

Wo eine solche Unfähigkeit der Orts-Behörden in Domainen-Dörfern oder in Kämmerei-Ortschaften vorhanden ist, werden resp. das Königl. Domainen-Rent-Amt und der Magistrat hieselbst, mit Abhaltung des Wahltermines hierdurch beauftragt.

4) Das Gesetz, welches nur die Gemeinden mit der örtlichen Erhebung beauftragt hat, nimmt an, daß die Dominien dem Orts-Erheber der ihnen zunächst gelegenen Gemeinden zugewiesen werden.

Da die Dominien als solche indeß nicht einen integrirenden Theil der Gemeinden bilden, so folgt hieraus, daß sie weder bei der Wahl des Erhebers in den einzelnen Gemeinden (sofern sie nicht Rustikalhufen besitzen) concurriren, noch daß auf sie bei etwaniger Vertretung eines Defectes, für welchen die Gemeinden aufzukommen haben, zurückgegangen werden kann. In letzterer Beziehung entspricht es daher dem Interesse der Gemeinden, wenn die Dominien, wie es höhern Orts nachgegeben ist, die Erhebung für sich und ihre Leute (d. h. sämmtliche Bewohner des adlichen Guts) entweder selbst besorgen, oder einem besondern Einnehmer übertragen, dessen Geschäftsführung sie dann selbst überall zu vertreten haben.

5) An die Herren Rittergutsbesitzer ergehet mit Bezug auf das vorstehend ad 4 Gesagte, die Anfrage:

ob sie die Erhebung der am Eingange genannten Steuern selbst besorgen, oder Wen sie damit beauftragen wollen? —

Der diesfälligen Erklärung sehe ich des Ehesten entgegen und bemerke hiebei, daß der von den Dominien zu bestellende Erheber lediglich als ihr Privat-Bevollmächtigter anzusehen ist, während der Orts-Erheber der bäuerlichen Gemeinden als Communal-Beamter fungirt.

6) Die Besitzer der Erbpachts-Güter oder Vorwerke stehen hinsichtlich ihrer selbst, und ihrer Leute, (Wirthschafts-Beamten, Gesinde und Instleute oder Arbeiter-Familien, die herrschaftliche Wohnungen inne haben) in gegenwärtiger Beziehung, genau in die Cathegorie der Besitzer adlicher Güter, und es ist daher von ihnen eine gleiche Erklärung, wie ad 5 vorgeschrieben directe an mich einzureichen. Ein Gleiches gilt

7) Von den Pächtern adlicher Güter für sich und ihre Leute, so wie von den Herren General-Pächtern der Königl. Domainen-Vorwerke.

8) Wo dagegen in Kämmerei-Gütern außer den Leuten des Gutsherrn, noch andere für sich bestehende Bewohner, z. B. Aftererbpächter und solche bei den Letztern zur Miethe wohnende, in keinem Kontrakts-Arbeits-Verhältnisse mit dem Vorwerks-Besitzer stehende Familien, — vorhanden sind, da wählen diese Familien, wie z. B. in Kolonie Richnau als Gemeinde dem Gutsherrn und dessen Leuten gegenüber, selbstständig einen Erheber für sich.

9) Eben so in adlichen Gütern die regulirten Danniker und sonstigen, nicht zu den Leuten des Gutsherrn gehörigen Bewohner.

10) Einzelne Etablissements, als: Mühlen, Unterförstereien, Probsteien, welche nicht die Rechte einer selbstständigen Commune besitzen, sind auch zur selbstständigen Ausübung des Wahlrechts nicht befugt, sie haben vielmehr nur im Innern der Gemeinde, welcher sie zugeschlagen sind, ein Stimmrecht gleich jedem andern Gemeindemitgliede.

11) Zu den Pflichten des Orts-Empfängers gehört, wie es sich von selbst versteht, auch die Anfertigung der Hebe-Rollen, die Fertigung der Veranlagungs-Listen aber liegt nach §. 4. der Instruktion vom 15. Juni 1820 den Ortsbehörden ob, und darf dem Erheber unter keinen Umständen überlassen werden.

Bei Aufstellung der Ab- und Zugangs-Listen und der Ausfalls-Nachweisungen ist die Zuziehung des Ortserhebers gesetzlich vorgeschrieben.

Nach den vorausgeschickten allgemeinen Eröffnungen, muß ich

12) eine sorgsame legale Fassung der einzelnen Wahlverhandlungen dringend anempfehlen. Es kommt hierauf wesentlich an, weil von der gesetzlichen Form der Bestellung, die Anerkennung der amtlichen Qualifikation des Erhebers abhängig, und dieser Umstand namentlich im Falle eines Defectes im Interesse der Gemeinden und des Staates von gleicher Wichtigkeit ist.

Zur Wahl müssen sämmtliche stimmfähigen Bewohner der Gemeinden vorgeladen und es ist am Eingange der aufzunehmenden Verhandlungen, von dem, den Wahlact leitenden Beamten die amtliche Versicherung abzugeben, daß solches und in ortsüblicher Weise, geschehen ist. Die Erschienenen (gleichviel wie groß deren Anzahl ist) sind sodann befugt, durch Stimmenmehrheit die Wahl durchzuführen und werden die Ausbleibenden durch den diesfälligen Gemeindebeschluß mit verbunden.

Am Eingange der Verhandlungen sind übrigens die in der Gemeinde vorhandenen angesessenen Wirthe, — welchen allein in ländlichen Ortschaften ein Stimm-Recht zustehet, — so wie die davon zum Wahltermine Erschienenen, namentlich aufzuführen.

Der Beschluß muß ferner eine ausdrückliche Bestimmung über die Cautions-Bestellung, über die Remuneration des Erhebers und über die Dauer der Amtsführung enthalten; bei der Uebergehung des letztern Punktes würde sonst nach §. 170. Th. VI. Tit 1. A. L. R. die Anstellung auf Lebenszeit vermuthet werden, während die Stellung der Erheber zu den Gemeinden die Bedingung einer angemessenen Kündigungsfrist durchaus nothwendig macht.

Für den Fall, daß mehrere nahe zusammen belegene Gemeinden, ein und denselben Erheber bestellen, und im Voraus über die Vertheilung eines etwaigen Defectes sich einigen sollten, kann ich nur anräthig sein das Klassensteuer-Aufkommen der einzelnen Gemeinden zum Masstabe für diese Vertheilung anzunehmen, da jeder andere Repartitions-modus immer mehr oder weniger unbillig und unangemessen erscheint. Es ist dringend wünschenswerth von den Erhebern durchweg die Bestellung einer angemessenen Caution zu fordern. Wo jedoch hiervon eine Ausnahme gemacht wird, ist in den Verhandlungen ausdrücklich zu bemerken, daß die Gemeinde dem Erheber die Cautionsbestellung erläßt; wodurch dann die ganze Gefahr für den Fall eines Defectes einzig und allein der Gemeinde verbleibt, welche es unterlassen hat, die ihr zu Gebot stehenden Sicherungs-maasnahmen anzuwenden.

Ueberall, wo in den Gemeinden selbst ein Eingesessener der Gemeinde zum Orts-Erheber erwählt wird, ist womöglich die Erklärung desselben über die Annahme der Wahl in der Wahlverhandlung mitaufzunehmen, sonst aber besonders beizubringen. Der Ortserheber darf in den Städten nicht der Bürgermeister und in den ländlichen Ortschaften nicht der Schulze sein, denn beide sollen gesetzlich das Verfahren der Ortserheber genau controlliren und für den rechtzeitigen auch vollständigen Eingang der Steuer wirksam sein.

Die Wahl von Schullehrern kann im Allgemeinen nicht begünstigt werden, und es bedarf, bevor ihnen die Erhebung anvertraut werden darf, jedesmal zuvor die Genehmigung der Königl. Regierung, Abtheilung des Innern.

In allen Fällen endlich ist es zweckmäßig, daß die Wahlverhandlung selbst die Funktion des zu erwählenden Erhebers ausdrücklich als ein Communal-Amt bezeichnet.

Die Wahlverhandlungen sind von allen dabei zugegen gewesenen Wählern zu unterschreiben, resp. mit 3 Kreuzen zu unterzeichnen, und ist für die des Schreibens Unkundige ein glaubwürdiger Schreibzeuge zuzuziehen, welcher sich als solcher ebenfalls unterschreibt.

Am Schlusse der Verhandluug vollzieht bekanntlich Derjenige, welcher dieselbe aufgenommen hat. — Sollten einzelne Ortschaften wider Erwarten die Wahl beharrlich ablehnen, so würde auf Gefahr und Kosten der renitenten Gemeinde, die Hebung Seitens der Königl. Regierung, einer dazu für geeignet erachteten Person übertragen werden, da in diesem Falle, wie hier ausdrücklich als Verwarnung hingestellt wird, das Wahlrecht als devolvirt angesehen, und die Gemeinde für die etwaigen Defecte des von der Behörde zu bestellenden Erhebers nichtsdestoweniger verantwortlich bleiben würde.

Thorn, den 3. November 1845.

---

No. 155.
JN.1302 R.

Höherer Bestimmung nach, ist es als ein Mißbrauch bezeichnet worden, wenn von den Herren Schul-Inspektoren, wie es bisher an manchen Orten vorgekommen, Schreibmaterialien-Gelder aus den Schulkassen erhoben worden sind, während den gedachten Inspektoren eine solche Vergütung ad 20 Sgr. jährlich nur aus den Kassen, jeder zu ihrem Bezirk gehörigen Kirche, zustehet. Dieser Mißbrauch soll fortan aufhören.

Thorn, den 9. November 1845.

---

No. 156.
JN.1298 R.

Den Herren Geistlichen beider Konfessionen gehen in diesen Tagen die Bevölkerungs-Listen per Couvert zu, um solche für das Jahr 1845 zu berichtigen, und mir bis zum 5. Januar k. J. nebst einer Nachweisung von den vorgekommenen Mehrgeburten, zu remittiren. Bei Drillings-Geburten ist das Geschlecht der Kinder, so wie der Name und Stand der Eltern anzugeben, auch anzuzeigen, ob die Kinder am Leben geblieben sind.

Da noch hin und wieder Fälle vorkommen, daß bei Angabe der Gestorbenen den Todesursachen nach, die durch die Wasserscheu veranlaßten Todesfälle, mit denen an der Wassersucht Gestorbenen, verwechselt worden, obgleich die Kolumnen 85 und 86 des Formulars zur Bevölkerungs-Liste neben der Ueberschrift: „an der Wasserscheu" noch die erklärende Bezeichnung: „oder Tollwuth" enthalten, so ist, um solche Irrthümer überall zu verhindern, bei Einreichung der Bevölkerungs-Liste, jeder einzelne Fall, wo Jemand an der Wasserscheu verstorben ist, in dem Begleitungs-Berichte unter Angabe der Person, des Orts und der sonstigen Umstände besonders anzuzeigen.

Von den vorgekommenen gemischten Ehen wollen die Herren Geistlichen, wie es bereits in den frühern Jahren geschehen ist, eine spezielle Nachweisung oder Vacat-Anzeige der Bevölkernngs-Liste beifügen, und nehme ich dieserhalb auf die Anordnung von 15. Dezember 1841 in No. 51. pag. 173 des Kreisblatts pro 1841 Bezug.

Die Ortsbehörden von Culmsee, Kowalewo, Podgurz und Grabia haben die Bevölkerungs-Liste von den Juden und der Wohllöbl. Magistrat hieselbst und das Königl. Wohllöbliche Domainen-Rent.Amt die von den Juden und Menoniten, zu berichtigen und zu obigem Termine zu remittiren.

(Hierzu eine Beilage.)